

SCHUTZKONZEPT

COVID-19: Sportanlagen im Besitz der Gemeinde Schöffland

Ausgabe Dezember 2021 / gültig ab 20. Dezember 2021

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Sportanlagen Rütimatten und regelt die Benützung durch die Vereine. Dieses Dokument ist ab Montag, 20. Dezember 2021, gültig.

Zu beachten ist, dass pro Anlagen das Schutzkonzept durch den Betreiber spezifiziert werden kann.

2. Ausgangslage und Betrieb (Sportaktivitäten, Trainingsbetrieb, Wettkämpfe)

Für die unter Ziffer 1 bezeichneten Sportanlagen sind gemäss den in diesem Dokument genannten Ausführungen geöffnet. Ebenso ist sowohl im Aussenbereich als auch Innenbereich der Leistungs- und Profisport gemäss BAG, BASPO, Swiss Olympic und den Sportverbänden möglich.

Im Grundsatz gilt in allen Sportanlagen und den durch die Vereine und Gruppierungen benutzten Innenräumen eine 2G-Zertifikatspflicht für alle Personen ab 16 Jahren und eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen, etc., werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen. Der Betreiber vor Ort kann Anpassungen vornehmen. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers des Sportgeräts (Betreiber der Sportanlage oder Trainingsveranstalter).

2.1. Trainingsbetrieb und Wettkämpfe

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb in den in diesem Schutzkonzept unter Ziffer 1 enthaltenen Objekten ist grundsätzlich möglich.

2.2. Profisport/Leistungssport

Für den Profi-/Leistungssport gelten sowohl für den Trainingsbetrieb als auch für Wettkämpfe und Sportveranstaltungen die Regeln der Arbeitswelt. Die Arbeitgeber, in diesem Fall die Clubs oder allfällig Vereine, legen die Schutzmassnahmen im Schutzkonzept fest.

2.3. Trainingsbetrieb Breitensport / Probetrieb / Kulturelle Aktivitäten

2.3.1. Aussenbereiche

Für sportliche Aktivitäten die ausschliesslich in Aussenbereichen stattfinden, bestehen keine speziellen Vorgaben.

2.3.2. Innenbereiche

2G-Zertifikatspflicht:

Jede sportliche Aktivität, die in geschlossenen Räumen stattfindet (Trainings, usw.) erfordert ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht. Ein 2G-Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene.

Es kann seitens Trainingsveranstalters auf 2G+ (Geimpft, Genesen plus Zertifikat eines negativen Corona-Tests) ausgeweitet werden. Kein negativer Test brauchen Personen, deren Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt.

Detaillierte Bestimmungen zu den nationalen Vorgaben für Sportaktivitäten sind z. Bsp. dem FAQ des BASPO zu entnehmen. Gleiches gilt für die übergeordneten Dachverbände von kulturellen Aktivitäten, usw.

Maskenpflicht:

Jede Person ab 12 Jahren muss in den in diesem Schutzkonzept bezeichneten Anlagen eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt für alle Anwesenden ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen (Eingangsbereich, Wartebereiche, Garderoben, Zuschauerplätze, etc.). Sie gilt grundsätzlich sowohl für Proben und Trainings wie auch für Veranstaltungen und Wettkämpfe.

Die Maskenpflicht kann im Amateur- und Breitensport aufgehoben werden, wenn seitens des Trainingsveranstalters der Zugang auf Personen beschränkt wird, die geimpft, genesen und zusätzlich negativ getestet sind (2G+). Die 2G+-Regel gilt nicht für Personen unter 16 Jahren.

Wird von mindestens einer anwesenden Person bei einer sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben. Wird der Sport von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung von Kontaktdaten nicht zwingend.

2.4. Veranstaltungen: Konzerte, Sportveranstaltungen, Theater, Wettkämpfe, usw.

2.4.1. Meldepflicht für Veranstaltungen ab 300 Personen

Im Aargau muss jede Veranstaltung ab 300 Personen (es zählen alle Personen – Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.) den kantonalen Behörden bekannt gegeben werden – unabhängig davon, ob der Wettkampf/die Veranstaltung in Innen- oder in Aussenräumen stattfindet.

Detaillierte Informationen dazu sind unter folgenden Link ersichtlich, resp. einsehbar:

https://www.ag.ch/de/themen_1/coronavirus_2/informationen_zu_veranstaltungen/informationen_zu_veranstaltungen_1.jsp

2.4.2. Zertifikatspflicht

Aussenbereich

An Sportveranstaltungen, Wettkämpfen, usw. im Freien mit mehr als 300 Personen (Teilnehmende, inkl. Helfende, Zuschauende, etc.) gilt die 3G-Zertifikatspflicht. Nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen erhalten Zutritt.

2.4.3. Maskenpflicht

Aussenbereich:

Umfasst eine Veranstaltung mehr als 1000 Personen (es zählen alle Personen – Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.) gilt im Aargau eine Maskenpflicht für alle anwesenden Personen ab 12 Jahren auch im Aussenbereich.

Für die Konsumation von Speisen und Getränken darf die Maske abgenommen werden. Die Konsumation muss jedoch sitzend erfolgen (gilt nicht für am Wettkampf beteiligte Sporttreibende).

2.4.4. Beschränkung auf 2G+

Unabhängig von der Anzahl anwesenden Personen und unabhängig davon, ob eine Veranstaltung drinnen oder draussen stattfindet, haben Organisatoren von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen, usw. welche in den im vorliegenden Schutzkonzept unter Ziffer 1 bezeichneten Objekten im Besitze der Gemeinde Schöffland stattfinden, die Möglichkeit, den Zutritt auf geimpfte, genesene und zusätzlich negativ getestete Personen (2G+) zu beschränken und auf eine Maskenpflicht zu verzichten.

Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Wettkämpfe und Sportveranstaltungen sind dem FAQ des BASPO zu entnehmen. Gleiches gilt allfällig auch für die übergeordneten Dachverbände von kulturellen Aktivitäten, usw.

3. Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Vereine, Gruppierungen, usw.)

3.1. Grundsätze

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten, usw., umzusetzen.

Jede an einer sportlichen oder anderweitigen, in seiner Eigenart gleich zu beurteilenden und zu behandelnden Aktivität teilnehmende Person, soll weiterhin seine Eigenverantwortung wahrnehmen. Dabei gilt:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training, an den Wettkampf, an die Veranstaltung. Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer sowie Gäste mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Fakultatives Maskentragen, wo möglich Abstand zu anderen einhalten
- Regelmässiges testen, freiwilliges impfen

Detaillierte weitere Bestimmungen zu den Vorgaben für Sportaktivitäten sind dem FAQ des BASPO zu entnehmen.

3.2. Ausarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte

Auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben und/oder der Vorgaben des jeweiligen Verbands muss jeder Trainings- und Wettkampfsveranstalter, ein auf seine Trainings/seinen Wettkampf angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. **Es erfolgt weiterhin keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte durch die Gemeinde als Betreiberin der in diesem Schutzkonzept bezeichneten Objekte.**

Wer als Sportgruppe, Verein, etc., keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler, etc., müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.

Es ist Aufgabe der jeweiligen Veranstalter von Trainings, Veranstaltungen, Wettkämpfen, etc., sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden, Leiterinnen, Leiter, Trainerinnen, Trainer, Mitglieder, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings), etc., detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten.

Sollte die in diesem Konzept bezeichneten Anlagen und Räumlichkeiten mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

3.3. Weitere wichtige Hinweise

Jede an einer betreffenden Aktivität teilnehmende Person, soll weiterhin seine Eigenverantwortung wahrnehmen. Dabei gilt:

- Die Sportanlagen Rütimatten werden für die Vereine während den geltenden Betriebszeiten (Montag bis Samstag, 07.00 – 22.00 Uhr; Sonn- und Feiertage, 08.00 – 19.00 Uhr) unter Einhaltung der in diesem Konzept festgehaltenen Bestimmungen in Bezug auf die sportlichen Aktivitäten für Trainings und Wettkämpfe geöffnet. Die in vorliegendem Schutzkonzept enthaltenen Bestimmungen sowie die Weisungen des geltenden Benützungsgreglements sind jederzeit ausnahmslos einzuhalten.
- Die Kunstrasenfläche bleibt unter Einhaltung der in diesem Konzept festgehaltenen Bestimmungen von Montag bis Sonntag zu den ordentlichen Betriebszeiten (i.d.R. Mo.-Sa. 07.00 – 22.00 Uhr; Sonn- u. Feiertage 08.00 – 19.00 Uhr) frei zugänglich.
- Die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportveranstaltungen wird unter Ziffer 2.4. geregelt. Bezüglich der Durchführung von übrigen öffentlichen und privaten Veranstaltungen, bei welchen Liegenschaften und Räumlichkeiten der Sportanlagen der Gemeinde Schöffland benützt, resp. gemietet werden, richten sich die dafür geltenden Bestimmungen und Massnahmen nach den geltenden Vorgaben von Bund und Kanton. Die dazugehörigen Details sind folgendem Link (kantonalen Weisungen) zu entnehmen:

https://www.ag.ch/de/themen_1/coronavirus_2/informationen_zu_veranstaltungen/informationen_zu_veranstaltungen_1.jsp

- Regelmässiges testen, freiwilliges impfen.
- Das Benützen von Handdesinfektionsmittel wird den Benützern freigestellt, diese sind durch diese selbst zur Verfügung zu stellen. Die Hygieneregeln gilt es im Allgemeinen weiterhin zu beachten. Händewaschen vor und nach dem Training.
- Der Betrieb von Gastronomieangeboten richtet sich nach den diesbezüglich geltenden, speziellen Bestimmungen und ist von den jeweiligen Betreibern ausnahmslos gemäss der übergeordneten Gesetzgebung einzuhalten.

Kontaktpersonen

Präsidentin Betriebskommission Rütimatten

Gemeinderätin Gertrud Müller: Tel. 062 721 12 72

Bauverwaltung Schöffland

Stefan Galliker: Tel. 062 739 12 56

Gemeindekanzlei Schöffland

Michael Urben: Tel. 062 739 12 23

Sportclub Schöffland

Präsident Heinz Wölfli Tel. 079 709 66 64

Sportclub Schöffland

Spielkommission Roger Hunziker Tel. 079 224 80 56

Bauverwaltung/Gemeindekanzlei

20. Dezember 2021 / ga_mu